

Entscheide

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft**

Band (Jahr): **88 (1991)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kleinkredit? Überlegen Sie sich's gut!» Auf Initiative von rund einem Dutzend Hilfswerken soll diese Kampagne vorbeugend den Gefahren, die hinter dem billigen Geld lauern, entgegenwirken.

Die Anzahl Menschen, die sich mit Kleinkrediten verschulden, nimmt sprunghaft zu. Mehr und mehr verzweifelte SchuldnerInnen treten den Gang zum Fürsorgeamt an. In der Westschweiz betrifft fast die Hälfte aller von privaten Hilfswerken betreuten Finanzhilfesuche Verschuldungsfälle. Dies geht aus einer Umfrage, die von den «Centres sociaux protestants» (CSP), den regionalen Westschweizer Caritasstellen und dem Westschweizer Konsumentinnenbund (FCR) durchgeführt worden ist, hervor.

Die genannten Organisationen haben eine Informationskampagne in der gesamten Westschweiz gestartet. Sie läuft unter dem Slogan: «Einen Kleinkredit? Überlegen Sie sich's gut!» Ihr Ziel: die Öffentlichkeit daran erinnern, dass nicht alles Gold ist, was glänzt. Kostenpunkt: Fr.150 000.–. So gut wie gar nichts, wenn man bedenkt, dass die Banken es sich Millionenbeträge kosten lassen, die Vorteile ihrer Kleinkredite anzupreisen.

Der VSKF (Verband Schweizerischer Kreditbanken und Finanzierungsinstitute) weist in seinem letztjährigen Jahresbericht 553 000 offene Kleinkredite aus (+ 2,8% im Vergleich zu 1989). Und dies für einen Gesamtbetrag von 7,6 Milliarden Franken (+ 7,7%). Daran lässt sich leicht ermesen, wie fett der Kreditbraten ist.

Die Tatsache, dass in der Schweiz jeder vierte Haushalt einen Kleinkredit aufnimmt, ist beunruhigend. Die mit einer Reihe von Pressekonferenzen in Genf, Lausanne, Neuenburg, Moutier und Freiburg gestartete Kampagne hat zum Ziel, auf die Missstände und Gefahren des Kleinkreditwesens aufmerksam zu machen und vorbeugend zu wirken. Die Kampagne dauert zwei Monate.

ENTSCHEIDE

Wo Zweckentfremdung der Krankenkassenleistung keine Veruntreuung bedeutet

(Von unserem Bundesgerichtskorrespondenten)

Ein Patient, dem die Krankenkasse die Spitalkosten ausbezahlt, die er zu tragen hätte, begeht im Normalfall keine Veruntreuung, wenn er das so erlangte Geld zur Tilgung ganz anderer Schulden benützt und das Spital infolgedessen leer ausgeht. Anders würde es sich verhalten, wenn die Kasse vertraglich dem Spital verpflichtet und die Zahlung, die sie an den Patienten richtet, diesem bloss anvertraut wäre. Gleich verhält es sich mit Krankenkassenleistungen zur Deckung von Arzthonoraren.

Im Strafgesetzbuch (StGB) definiert Artikel 140 Ziffer 1 die Veruntreuung. Diese besteht darin, dass jemand eine ihm anvertraute fremde, bewegliche Sache sich aneignet, um sich oder einen andern damit unrechtmässig zu bereichern. Ein

weiterer Fall von Veruntreuung besteht darin, dass jemand anvertrautes Gut, namentlich Geld, unrechtmässig in seinem oder eines anderen Nutzens verwendet.

Bekommt nun ein Patient – im vorliegenden Fall eine Patientin – einen Betrag zur Deckung der Kosten eines Spitalaufenthalts – sie beliefen sich hier auf über Fr. 13 000.– – und befriedigt er bzw. sie mit dieser Summe ganz andere Gläubiger statt das Spital, so kann es passieren, dass letzteres sich mit einem Verlustschein begnügen muss, weil der Patient kein Geld mehr hat. Die so handelnde Patientin im beurteilten Fall wurde in zweiter kantonaler Instanz wegen Veruntreuung verurteilt. Der Kassationshof des Bundesgerichtes erachtete indessen die Merkmale dieses Delikts nicht als erfüllt und ordnete den Freispruch an.

Voraussetzungen der Veruntreuung

Zu einer Veruntreuung ist erforderlich, dass die in Frage stehende Sache oder Summe anvertraut ist, um damit im Interesse eines anderen umzugehen. Im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) besagt aber Art. 22bis Abs. 7 zusammen mit Art. 22quater Abs. 6, dass die versicherten Krankenkassen-Mitglieder Schuldner der Medizinalpersonen, insbesondere Honorarschuldner der Ärzte, sowie der benützten Heilanstalten bleiben. Vorbehalten werden allerdings anderslautende vertragliche Vereinbarungen, doch lag in dem hier besprochenen Falle keine solche vor. In dem gesetzlich vorgesehenen Normalfalle schuldet die Kasse diesen Medizinalpersonen und Heilanstalten als Gläubiger des Patienten nichts. Sie ist vielmehr Schuldnerin des behandelten Patienten, der ihr Gläubiger wird. Sobald die Kasse dem Patienten ihre vertraglichen Leistungen erbracht hat, hat sie sich ihrer Pflicht entledigt. Es kommt denn auch häufig vor, dass der Patient zunächst die Arzt- oder Spitalrechnung aus eigenen Mitteln bezahlt und sich anschliessend seinerseits in der Höhe des versicherten Deckungsbetrages bei der Kasse wiederum schadlos hält.

Die Rolle der Kasse als «tiers garant»

Der vom Bundesgericht beurteilte Prozessfall war durch zwei zu unterscheidende Vertragsverhältnisse gekennzeichnet. Auf der einen Seite bestand ein Vertrag zwischen Kasse und Mitglied. Auf der anderen Seite war dieses Mitglied vertraglich einem Spital, dessen Dienste es in Anspruch genommen hatte, verpflichtet. Spital und Kasse standen dagegen in keiner vertraglichen Beziehung.

Dies bedeutete, dass die Zahlung der Kasse der Patientin ohne irgendeine Bedingung oder Auflage überreicht wurde, die auf ein besonderes Vertrauensverhältnis im Sinne von Art. 140 StGB hinausgelaufen wäre. Die Kasse hatte mit der Auszahlung an die Patientin ihre Schuldigkeit getan. Weitere Pflichten trafen die Kasse nicht. Sie konnte daher auch keine Erfüllung weiterer Pflichten der Patientin anvertrauen. Der Wille der Krankenkasse war nicht auf die Bezahlung des Krankenhauses gerichtet. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte dieser Wille ohne Einschaltung der Patientin vollzogen werden können. Die Kasse wollte einzig ihr

Leistungsversprechen gegenüber ihrem Mitglied erfüllen. Die Zahlung wurde von der Kasse allein in dessen Interesse erbracht.

Wollte man indessen davon ausgehen, die Patientin habe eine gesetzliche Pflicht getroffen, das Krankenhaus mit Hilfe des von der Kasse ausbezahlten Betrages zufriedenzustellen, so würde dies noch keineswegs bedeuten, dass dieser Betrag «anvertrautes Gut» gemäss Art. 140 Ziff. 1 StGB gewesen wäre. Denn diese Vorschrift hat nicht die Bedeutung, Treu und Glauben beim Erfüllen von Verträgen allgemein unter den Schutz des Strafrechts zu stellen. Diesen Schutz würde der hier in Frage stehende Geldbetrag erst geniessen, wenn er «anvertraut» gewesen wäre. Dies war er aber nicht, und insbesondere konnte keine Rede davon sein, dass die vertragliche Schuld der Patientin gegenüber dem Spital strafrechtlich abgeschirmt gewesen wäre. Die Patientin hatte infolgedessen von der kantonalen Vorinstanz freigesprochen zu werden. (Urteil 6 S. 203/1991 vom 6. September 1991.)

R.B.

NEUE FACHLITERATUR

Dr. Daniel Levin

Konflikte zwischen einer weltlichen und einer religiösen Rechtsordnung

Eine kritische Würdigung des israelischen Familienrechts mit besonderer Berücksichtigung des jüdischen Scheidungsrechts aus der Sicht des schweizerischen internationalen Privatrechts. 196 Seiten, broschiert, Fr. 42.–

Die vorliegende Abhandlung untersucht eine religiöse Rechtsordnung am Beispiel des israelischen Familienrechts im Vergleich und Konflikt mit einer weltlichen Rechtsordnung anhand der Grundsätze des schweizerischen internationalen Privatrechts. Das religiöse Familienrecht im allgemeinen und das jüdische Scheidungsrecht im speziellen werden hierbei von historischer und dogmatischer Warte aus beleuchtet, um auf die heikle Dualität von weltlichen und religiösen Elementen innerhalb eines einzigen Rechtsstaates hinzuweisen. Im jüdischen Scheidungsrecht gilt das Augenmerk insbesondere den Eigentümlichkeiten des Scheidebriefes («Get») und der Asymmetrie der Scheidungsgründe sowie der nur einseitigen Möglichkeit des Rabbinatsgerichts, diesen Scheidebrief zwangsweise zu erwirken. Als zentrales Problem kristallisiert sich die geschwächte Stellung der Frau im religiösen Scheidungsrecht heraus, wobei der Autor seine Lösungsvorschläge bei der fehlenden Verwirklichung sowohl staatlich-weltlicher als auch jüdisch-religiöser Egalitätspostulate ansetzt.

Bei der international-privatrechtlichen Würdigung liefert das auf den 1. Januar 1989 in Kraft getretene IPR-Gesetz den normativen Rahmen, in welchem sich die Konkretisierung der IPR-Prinzipien auf dem Gebiet der religiösen Ehescheidung abspielt. In diesem Zusammenhang vermögen vor allem der Grundrechtsbefehl und der Gleichberechtigungsgrundsatz den Ruf nach einer Berücksichtigung des inländischen Ordre public wachzurufen. Das Eingreifen dieses Ordre public führt